Gesetzeskonforme Kükenaufzucht

455.1 Tierschutzverordnung (TSchV)

vom 27. Mai 1981 (Stand am 4. September 2001)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 33 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978¹ (Gesetz),²

verordnet:

Art. 1 Tiergerechte Haltung

- ¹ Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
- ² Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.
- ³ Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.
- ⁴ Abweichungen von Tierhaltungsvorschriften sind ausnahmsweise zulässig, solange sie erforderlich sind, um Krankheiten zu verhüten oder zu heilen.

Art. 2 Fütterung

- ¹ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und, soweit nötig, mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, muss der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.
- ² Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes, mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.
- ³ Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden; das Wildtier muss das Beutetier wie in freier Wildbahn fangen und töten können.

Art. 3 Pflege

- ¹ Die Pflege muss haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern sowie das arteigene Pflegeverhalten der Tiere ersetzen, soweit dieses durch die Haltung eingeschränkt und für die Gesundheit erforderlich ist.
- ² Der Tierhalter muss das Befinden der Tiere sowie die Einrichtungen genügend oft überprüfen. Er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder aber andere geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.
- ³ Kranke und verletzte Tiere muss der Tierhalter unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterbringen, pflegen und behandeln oder aber töten.

Art. 14 Beleuchtung

¹ Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden.

² Ställe, in denen sich die Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen wenn möglich durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere muss tagsüber mindestens 15 Lux, für Hausgeflügel mindestens 5 Lux betragen. ³ Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden.

4. Abschnitt: Hausgeflügel

Art. 25 Einrichtungen

- ¹ Es müssen genügend Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen vorhanden sein sowie:
 - a. für Zucht- und Legetiere aller Hausgeflügelarten: geschützte, abgedunkelte Legenester mit Einstreu oder weicher Unterlage
 - b. für Zucht- und Legetiere des Haus-, Trut- und Perlhuhns sowie für Tauben: Sitzstangen oder geeignete Lattenroste;
 - c. für Enten: eine Badegelegenheit.

Haushühner Ausschnitt Anhang zur TSchV

	Kücken vor	n Legerassen bis 10 Wochen alt
111	Fressplatzlänge am Trog bei manueller Fütterung	3 cm je Tier
112	Fressplatzlänge am Trog oder Band bei mechanischer Fütterung	3 cm je Tier
113	Futterrinne am Rundautomaten	2 cm je Tier
114	Trinknippel	
115	Tränkrinnenseite	1 cm je Tier
116	Tränkrinne an der Rundtränke	1 cm je Tier
141	maximale Neigung	0
142	minimale Drahtstärke	1 mm
2	Bodenfläche je Tier ¹⁾	
21	in Ställen mit Kotgrube und Tiefstreu (Bodenhaltung)	1 m ² je 14 Tiere

Zum Thema sind die Gesetzes und Verordnungstexte abrufbar: http://www.admin.ch/ch/dsr/455 1/a14.html und weitere.

² Diese Einrichtungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein.